

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Pirmasens für das Jahr 2026

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2026
1. im Ergebnishaushalt	€
der Gesamtbetrag der Erträge auf	205.213.540
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	225.271.190
der Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss auf	<u>20.057.650</u>
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 12.078.850
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.607.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.153.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>- 6.546.000</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 18.624.850

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2026
verzinsten Kredite auf	6.546.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt für

das Haushaltsjahr 2026 auf	19.862.000 €
----------------------------	--------------

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich für

das Haushaltsjahr 2026 auf	7.823.000 €
----------------------------	-------------

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für

das Haushaltsjahr 2026 auf	200.000.000 €.
----------------------------	----------------

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt für

	2026
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
- Abwasserbeseitigungsbetrieb	8.787.000 €

-	WSP - Abfallentsorgung	0 €
-	Wirtschafts- und Servicebetrieb (WSP) - ohne Abfallentsorgung	358.400 €
-		
	zusammen auf	<u>9.145.400 €</u>

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

-	Abwasserbeseitigungsbetrieb	5.000.000 €
-	WSP – Abfallentsorgung	3.000.000 €
-	Wirtschafts- und Servicebetrieb (WSP) - ohne Abfallentsorgung	6.000.000 €
-		
	zusammen auf	<u>14.000.000 €</u>

2026

3. Verpflichtungsermächtigungen

-	Abwasserbeseitigungsbetrieb	7.865.000 €
	Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	1.408.000 €
-	WSP – Abfallentsorgung	290.000 €
	Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 €
-	Wirtschafts- und Servicebetrieb (WSP) - ohne Abfallentsorgung -	739.300 €
	Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	259.200 €

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

2026	2025
€	€

1.	Grundsteuer		
1.1	Grundsteuer A	345 v. H	
1.2	Grundsteuer B 1 für unbebaute Grundstücke	700 v. H	700 v. H
	i. S. d. § 246 BewG		
	Grundsteuer B 2 für bebaute Grundstücke		
	i. S. d. § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG (Wohngrundstücke)	700 v. H	700 v. H
	Grundsteuer B 3 für bebaute Grundstücke	1.400 v. H	700 v. H
	i. S. d. § 249 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 BewG (Nichtwohngrundstücke)		
2.	Gewerbesteuer	415 v. H	
3.	Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden jährlich:		
	für den ersten Hund	108,00	
	für den zweiten Hund	144,00	
	für jeden weiteren Hund	180,00	
	Die Hundesteuer beträgt für <u>gefährliche</u> Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden jährlich:		
	für den ersten gefährlichen Hund	216,00	-
	für den zweiten gefährlichen Hund	288,00	-
	für jeden weiteren gefährlichen Hund	360,00	-

Anmerkung: Bis auf die Grundsteuer B und die Einführung der Hundesteuer für gefährliche Hunde wurden keine Änderungen gegenüber dem HH-Jahr 2025 vorgenommen!

2026

€

4.	Vergnügungssteuer	
4.1	Steuer nach dem Eintrittsentgelt (Kartensteuer)	20 v. H.

4.2	Pauschsteuer	
4.2.1	Besteuerung nach Veranstaltungsfläche (je Veranstaltungstag und je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche)	
4.2.1.1	in geschlossenen Räumen	1,00
4.2.1.2	im Freien	0,50
4.2.2	Besteuerung nach Anzahl der Geräte (je Gerät und je angefangenen Kalendermonat)	
4.2.2.1	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	
4.2.2.1.1	in Spielhallen, Internetcafés o. ähnlichen Unter- nehmen	60,00
4.2.2.1.2	in Schank- und Speisewirtschaften, Beherber- gungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnli- chen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten	20,00
4.2.2.1.3	für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	200,00
4.3	Besteuerung nach Einspielergebnis und Rohein- nahme	
4.3.1	Besteuerung nach dem Einspielergebnis (je Gerät und je Kalendermonat)	
4.3.1.1	Geräte mit Gewinnmöglichkeit	
4.3.1.1.1	in Spielhallen, Internetcafés o. ähnlichen Unter- nehmen	23 v. H., mind. 60,00 €
4.3.1.1.2	in Schank- und Speisewirtschaften, Beherber- gungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnli- chen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten	12 v. H., mind. 20,00 €
4.3.2	Steuer nach der Roheinnahme	20 v. H.

Anmerkung: Keine Änderungen gegenüber dem HH-Jahr 2025!

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Entgeltsätze für die kommunalen Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

	2026	2025
	€	€
1. Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen		
1.1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen je qm gewichtete Grundstücksfläche für das Abrechnungsgebiet		
1.1.1 Erlenbrunn	0,36	0,24
1.1.2 Niedersimten	0,34	0,29
1.1.3 Winzeln	0,00	0,04
1.1.4 Gersbach	0,31	0,27
1.1.5 Windsberg (nur für das Jahr 2026)	0,05	0,00
1.1.6 Fehrbach	0,08	0,11
1.1.7 Hengsberg	0,00	0,00
1.1.8 Stadtgebiet im Übrigen	0,19	0,17
	2026	
	€	
2. Beiträge für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege je ha	16,36	
3. Abwasserentgelte		
3.1 <u>Einmalige Beiträge</u>		
3.1.1 <u>Oberflächenwasser</u> je qm mit Abflussbeiwert zu vervielfachender Grundstücksfläche	9,02	
3.1.2 <u>Schmutzwasser</u> je qm Grundstücksfläche und Geschossfläche	3,16	
3.2 <u>Wiederkehrender Beitrag</u> für Oberflächenwasser je qm mit Abflussbeiwert zu vervielfachender Grundstücksfläche	0,51	
3.3 <u>Benutzungsgebühren</u> für Schmutzwasser je cbm	2,29	

3.4	Umlage der <u>Abwasserabgabe</u>	
3.4.1	für Kleineinleiter (Direkteinleiter) je Einwohner und Jahr gem. Bundesabwasserabgabengesetz	17,90
3.5	Pauschalbetrag für die <u>Erstherstellung eines Grundstücks- anschlusses</u> im öffentlichen Verkehrsraum nach §18 Abs. 1 Ziff. 2 der Abwasserentgeltsatzung vom 21.02.1996	5.000,00
3.6	<u>Entgelt für die Annahme von Fettrückständen</u> je cbm	30,68

Anmerkung:

Bis auf die Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen keine Änderungen gegenüber dem HH-Jahr 2025!

		2026
		€
4.	Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst (je Meter Straßenfrontlänge des angeschlossenen Grundstückes)	
4.1	Straßenreinigungsgebühren	
	Klasse I	4,28
	Klasse II	7,55
	Klasse III	11,03
	Klasse IV	32,89
4.2	Winterdienstgebühren	
	Klasse I	0,34
	Klasse II	0,64
	Klasse III	1,01

Anmerkung: Die Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst haben sich gegenüber dem HH-Jahr 2025 nicht geändert!

5.	Gebühren für die Abfallentsorgung	
5.1	<u>Haushalte</u>	
5.1.1	Grundgebühr (je Jahr)	99,00
5.1.2	Leistungsgebühr je Jahr (bei 15 Liter Behältervolumen pro Person und Woche)	45,00
5.2	<u>Sonstige Anfallstellen</u>	
5.2.1	Grundgebühr (je Jahr)	99,00
5.2.2	Leistungsgebühr je Jahr (pro Einwohnergleichwert und 15 Liter Behältervolumen je Woche)	45,00

5.3	<u>Abfallsack (grauer Sack) mit 70 l Fassungsvermögen</u>	3,00
5.4	<u>Für die Entsorgung der Abfälle, die durch den Abfallbesitzer zur Abfallentsorgungsanlage gebracht werden</u>	
5.4.1	alle übrigen Abfälle	
5.4.1.1	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung-Anlieferstelle MHKW je 10 kg	3,30
5.4.1.2	Anlieferung von nicht kontaminiertem Bauschutt	
5.4.1.2.1	je 0,5 cbm, je Anlieferung	25,00
5.4.1.2.2	Kleinstmengen je 10 Ltr. Volumen	2,00
5.4.1.2.3	Flachglas je Scheibe / je 5 Glasbausteinen	1,00
5.4.1.2.4	Holz A II / III je cbm (z. B. Laminat)	5,00
5.4.1.2.5	Holz A IV je cbm (z. B. Gartenzaun)	10,00
5.4.1.2.6	Kunststoffe je cbm Renovierungsabfall	5,00
5.4.1.3	Anlieferung von Gartenabfällen	
5.4.1.3.1	Kleinstmengen bis zu 1 cbm, je Anlieferung	5,00
5.4.1.3.2	mehr als 1 cbm, je cbm	15,00

Anmerkung: Keine Änderungen gegenüber dem HH-Jahr 2025!

6.	Friedhofsgebühren	2026
		€
6.1	<u>Grabbenutzungsgebühren</u>	
6.1.1	<u>Reihengrabstätten</u>	
	(Einzelbelegungen; je Jahr Ruhezeit in der Grabstätte)	
6.1.1.1	Normalgrab	58,00
6.1.1.2	Normalgrab anonym	58,00
6.1.1.3	Urnenreihengrabstätte	46,00
6.1.1.4	Urnenreihengrabstätte anonym	46,00
6.1.1.5	Gemeinschaftsbaumgrabstelle	58,00
6.1.2	<u>Wahlgrabstätten</u> Erdbestattungen	
	(Mehrfachbelegungen möglich; je Grabstelle und je Jahr Nutzungszeit)	
6.1.2.1	Waldfriedhof – im Talbereich	58,00
6.1.2.2	Waldfriedhof Premium Talbereich Abt. 21-25	90,00
6.1.2.3	Waldfriedhof – im Waldbereich	90,00
6.1.2.4	Vorortfriedhöfe sowie Ruhbank	90,00
6.1.2.5	Kinderwahlgrabstätte	35,00
6.1.2.6	Gestaltungsrecht	50% der

	(Je Grabstelle und je Jahr Nutzungszeit)	jeweils geltenden Jahresgebühr
6.1.3	<u>Urnenwahlgrabstätten</u> (Mehrfachbelegungen möglich, je Jahr Nutzungszeit)	
6.1.3.1	Normalgrab (vierstellig)	58,00
6.1.3.2	Normalgrab (vierstellig) Premium Talbereich Abt. 21-25	65,00
6.1.3.3	Familienbaumgrabstätte (zweistellig)	58,00
6.1.3.4	Familienbaumgrabstätte (vierstellig)	116,00
6.1.3.5	Urnenstelen (zweistellig)	74,00
6.2	<u>Bestattungsgebühren</u>	
6.2.1	Normalgrab – Erstbelegung	919,00
6.2.2	Normalgrab – Wiederbelegung	996,00
6.2.3	Erstbelegung in ausgemauertem Grab	445,00
6.2.4	Wiederbelegung in ausgemauertem Grab	523,00
6.2.5	Tiefgrab – Erstbelegung	1.097,00
6.2.6	Tiefgrab – Wiederbelegung	1.185,00
6.2.7	Kindergrab	253,00
6.2.8	Urnenstelle	210,00
6.2.9	Trägerdienst je Träger	58,00
6.2.10	Öffnen/Schließen eines Stelenplatzes	120,00
6.3	<u>Umbettungsgebühren</u> Nachfolgend nur Kosten für Ausbettung, Wiederbeisetzungskosten siehe Bestattungsgebühren	
6.3.1	Normalgrab	1.478,00
6.3.2	Tiefgrab	2.126,00
6.3.3	Kindergrab	297,00
6.3.4	Urnenstelle	49,00
6.3.5	Versenden einer Urne	25,00
6.4	<u>Leichenhallengebühren (je Nutzung)</u>	
6.4.1	Aussegnungshalle Vororte	145,00
6.4.2	Aussegnungshalle Waldfriedhof	170,00
6.4.3	Aufbewahrungsräume	105,00
6.4.4	Sektionsraum	210,00
6.4.5	Aufbewahrung von Urnen (je angef. Monat)	20,00
6.4.6	Technikgebühr	20,00
6.4.7	Raum der Stille	80,00
6.4.8	Pavillon Bestattungswald Haseneck	100,00

6.5	<u>Sondernutzungsgebühren</u>	
6.5.1	Einfahrtsgebühren je Fahrzeug und Einfahrt	5,00
6.5.2	Sonderleistungen nach Aufwand (je Stunde)	54,00
6.5.3	Magnetkarte für Einfahrt in den Waldfriedhof (für Gewerbetreibende, Geistliche, Prediger) -einmalig pro Karte-	25,00
6.5.4	Namensschild für Urnenreihenflächengrab	35,00
6.5.5	Unterhaltungsgebühr für Namensschild Bestattungswald Haseneck	
6.5.5.1	Familienbaum	150,00
6.5.5.2	Gemeinschaftsbaum	100,00
6.5.5.3	Monatseinfahrtskarte	40,00
6.5.6	<u>Abräumgebühr</u>	
6.5.6.1	Grabstätte mit eingelassener Namensplatte	35,00
6.5.6.2	Abräumung Urnenwahlgrab	300,00
6.5.6.3	Abräumgebühr Kinderwahlgrab	130,00
6.5.6.4	Abräumgebühr Erdwahlgrab 1-stellig	350,00
6.5.6.5	Abräumgebühr Erdwahlgrab 2-stellig	450,00
6.5.6.6	Abräumgebühr Erdwahlgrab 3-stellig	550,00
6.5.6.7	Für jede weitere Stelle	150,00
6.6	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
6.6.1	Bestattungen	82,00
6.6.2	Genehmigung für Grabmale, Einfassungen und Sonstiges	41,00
6.6.3	Zulassung von Gewerbetreibenden auf den Fried- höfen	30,00
6.6.4	Genehmigung für Umbettungen	49,00
6.6.5	Antrag auf vorzeitige Rückgabe	14,00
6.7	<u>Grabpflegegebühren</u> (je Jahr Nutzungszeit)	
6.7.1	Pflege Rasengrabstätte (Erdbestattung)	25,00
6.7.2	Pflege Rasengrabstätte (Urnenbestattung)	20,00
6.7.3	Pflege Urnenreihenflächengrab	20,00
6.7.4	Pflege Familienbaumgrab	20,00
6.7.5	Pflege Gemeinschaftsbaum	5,00
6.7.6	Pflege Gestaltungsgrab	42,00
6.7.7	Pflege Urnenstelenwand	20,00
6.7.8	<u>Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe innerhalb der Ruhezeit</u>	
6.7.8.1	Urnenwahlgrab	10,00
6.7.8.2	Erdwahlgrab 1-stellig	24,00

6.7.8.3	Erdwahlgrab 2-stellig	48,00
6.7.8.4	Erdwahlgrab 3-stellig	72,00
6.7.8.5	Für jede weitere Stelle	24,00

Anmerkung:

Die Pos. 6.3.5, 6.5.6.2 bis 6.5.6.7, 6.6.5 und 6.7.8.1 bis 6.7.8.5 (alle neu), haben sich gegenüber dem HH-Jahr 2025 geändert!

		2026	
		€	
7.	<u>Entgelte für Tierruhestätte</u>		
7.1	<u>Reihengrab</u>		
7.1.1	Vögel, Nager, Urnen (bis 1 kg) Mindestliegezeit: 3 Jahre Keine Verlängerung möglich	Jahresgebühr: Grabaushub:	27,00 21,00
7.2	<u>Wahlgrab</u>		
7.2.1	Vögel, Nager, Urnen (bis 1 kg) Mindestliegezeit: 3 Jahre Verlängerung der Grabstelle pro Jahr	Jahresgebühr: Grabaushub:	27,00 21,00 27,00
7.2.2	Vögel, Nager, Urnen (ab 1 - 5 kg) Mindestliegezeit: 4 Jahre Verlängerung der Grabstelle pro Jahr	Jahresgebühr: Grabaushub:	42,00 42,00 42,00
7.2.3	Vögel, Nager, Urnen (5 - 30 kg) Mindestliegezeit: 4 Jahre Verlängerung der Grabstelle pro Jahr	Jahresgebühr: Grabaushub:	53,00 63,00 53,00
7.2.4	Vögel, Nager, Urnen (30 - 50 kg) Mindestliegezeit: 5 Jahre Verlängerung der Grabstelle pro Jahr	Jahresgebühr: Grabaushub:	63,00 105,00 63,00
7.3	Trägerdienst je Träger		39,00

Anmerkung: Keine Änderungen gegenüber dem HH-Jahr 2025!

8.	Gebühren nach § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung und § 2 Abs.2 der Verwaltungsgebührensatzung	
8.1	<u>Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen</u> (je qm/ Woche)	
8.1.1	Bauzäune, Baracken, Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen	0,60
8.1.2	Gerüste	0,60
8.1.3	Container (Aufstellung bis 3 Tage frei, danach)	0,60
8.1.4	vorübergehende Lagerung von Material	0,60
8.2	<u>Werbung</u>	
8.2.1	Warenstände u. ä., Hinweisschilder im Zusammenhang mit Ladengeschäften (je qm/ Monat)	4,00
8.2.2	Plakatstände (je Ständer / Woche)	0,20 bis 2,00
8.2.3	Sonstige Werbung (z.B. Werbeveranstaltungen, Info-Stände, sonstige Werbeträger) (je qm/ Tag)	1,00 bis 5,00
8.2.4	Verteilen von Flugblättern und Werbematerial zu gewerblichen Zwecken (pro Person / Std.)	3,00
8.3	<u>Verkauf</u>	
8.3.1	Verkaufsautomaten (je qm / Monat)	5,00 bis 10,00
8.3.2	sonstiger Verkauf von Waren, Speisen und Getränken (Verkaufs- und Bewirtschaftungsflächen) (je qm/ Tag)	0,50 bis 10,00
8.4	Außenbewirtschaftung durch Gastronomiebetriebe (Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten Schirmen, Regenschutz, etc.) (je qm/ Monat)	4,00
8.5	Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht betriebsbereiten Fahrzeugen (je Fahrzeug/ Tag)	1,00
8.6	Veranstaltungen auf städtischen Plätzen (pro Platz/ Tag)	125,00 bis 1.000,00
8.7	Gebühr für das Aufstellen von Sammelcontainern (je Container Jahresgebühr)	300,00
8.8	Verwaltungsgebühren für Genehmigungen (je Antrag)	12,50 bis 100,00

Anmerkung: Keine Änderungen gegenüber dem HH-Jahr 2025!

		2026	2025
		€	€
9.	Parkgebühren		
9.1	Für die Benutzung eines mit Parkuhr/ Parkscheinautomaten versehenen Kraftfahrzeugstellplatz		
9.1.1	je Viertelstunde	0,30	
9.1.2	je halbe Stunde in der Schäferstraße, Parkplatz Teichstraße, Gerbergasse und Luisenstraße	0,30	
	Für den Parkplatz Teichstraße können Dauerparkberechtigungen vergeben werden.		
9.2	Das Parken ist auf ausgewiesenen Parkplätzen für Elektrofahrzeuge (mit Lademöglichkeit) für die Dauer von 2 Stunden kostenfrei.		
10.	Verwaltungsgebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 7 h und 10 f EStG		
	0,5 % der Antragssumme, max. 25.000 Euro	148,00 bis 25.000,00	
11.	Ablösebeträge gem. § 3 der Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen		
11.1	Zone I	6.000,00	
11.2	Zone II	3.000,00	
12.	Gebühr für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften		
	Tagessatz pro Person	6,35	5,40

Anmerkung: Bis auf Pos. 12 Obdachlosenunterkunft keine Änderungen gegenüber dem HH-Jahr 2025!

§ 8

Die Entgelte für sonstige städtische Einrichtungen und Veranstaltungen werden wie folgt festgesetzt:

	2026
	€
1.	Entgelte für Kulturveranstaltungen *

1.1 Einzelkarten

Musik- u. Tanztheater – Anrecht A

Preisgruppe

I	30,00
II	27,00
III	24,00
IV	21,00
V	18,00

Schauspiel – Anrecht B

Preisgruppe

I	25,00
II	22,00
III	19,00
IV	16,00
V	13,00

Konzerte – Anrecht C

Preisgruppe

I	27,00
II	24,00
III	21,00
IV	18,00
V	15,00

Lesungen, Familienveranstaltungen, u. a. (neu) 15,00

Kinderveranstaltungen 5,00

Sonderveranstaltungen – Anrecht D:

Bei Sonderveranstaltungen (z.B. Festival Euroclassica) können Zuschläge erhoben werden.

In den Einzelkartenpreisen enthalten sind 1,00 Euro Gebühr für Garderobenhaltung.

Theaterfahrten:

Entgelt richtet sich nach den Eintrittspreisen der jeweiligen Theater und wird exakt so weitergegeben zuzüglich anteiliger Busfahrkosten.

Anmerkung: Keine Änderungen gegenüber dem HH-Jahr 2025!

1.2 Ermäßigungen

1.2.1 Ermäßigung für Eintrittskarten bei gleichzeitigem Erwerb

Abonnement	
I	II
ab 3 Veranstaltungen aus Anrecht A-C 10 % Ermäßigung	ab 5 Veranstaltungen aus Anrecht A-C 20 % Ermäßigung

Verbindlich reservierte Abonnements und Einzelkarten können nicht zurückgenommen werden.

- 1.2.2 Für Schüler, Studenten, Menschen im Freiwilligendienst (FöJ, FsJ), sowie für Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50 % gewährt die Stadt einen Nachlass von 50 % auf den Eintrittspreis. Diese Karten können nicht übertragen werden.
- 1.2.3 Für Gruppen (ab 20 Personen) wird eine Gruppenermäßigung von 20 % gewährt. (dies gilt nicht für Personen, die bereits eine 50%-ige Ermäßigung in Anspruch nehmen können oder Kinderveranstaltungen).
- 1.2.4 Für Schülergruppen in Begleitung einer Lehrkraft können bei nicht ausverkauften Veranstaltungen Sonderpreise von 2,50 Euro pro Schüler/Lehrer gewährt werden.
- 1.2.5 Bei nicht ausverkauften Veranstaltungen können in einer festgelegten Reihe Eintrittskarten zum Preis von 5,00 Euro verkauft werden. Diese ermäßigten Karten sollen sozial benachteiligten Gruppen zugutekommen.
- 1.2.6 Inhabern von Rabattkarten der örtlichen Presseorgane wird auf den Einzelkartenpreis eine Ermäßigung von 5 % gewährt.
- 1.2.7 Für Lesungen und Familienveranstaltungen kann eine Familienkarte (zwei Erwachsene und 2 Kinder unter 18 Jahren) zum Preis von 35,-- Euro erworben werden.
- 1.2.8 Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Frage, so ist nur der für den Besucher günstigste Ermäßigungssatz anzuwenden.

*Die Entgelte für die Kulturveranstaltungen sind Brutto-Preise. Der Anteil der darin enthaltenen Umsatzsteuer richtet sich nach der Besteuerung des Künstlers.

		2026	2025
		€	€
2 .	Entgelte für die Veranstaltungen der Volkshochschule und der Musikschule		
2.1	Kurse		
	(je Person und Unterrichtsstunde -45 Minuten-)	2,00	
		bis 4,00	
2.2	Einzelveranstaltungen		
	(je Person und Veranstaltung)		
	Vorträge	3,00	
	eingeschriebene Hörer und Schüler	2,50	
2.3	Instrumentalunterricht		
	(je Person und Unterrichtsjahr)		
	Einzelunterricht	540,00 bis 660,00	470,00
	Gruppenunterricht		
	G 2 (2 Schüler)	480,00 bis 600,00	418,00
	G 3 (3 Schüler)	460,00 bis 580,00	402,00
2.4	Musikalische Früherziehung		
	(je Semester und Person)	200,00 bis 300,00	136,00
	Die Gebühr ist vom Honorar der Musiklehrer abhängig und kann deshalb variieren.		
2.5	Für EDV-Kurse, Sprachkurse, Gesundheitskurse, Arbeitskreise, Kurzseminare, Einzel- oder Sonderveranstaltungen können vom Tarif abweichende Entgelte erhoben werden.		

Anmerkung: Bis auf Pos. 2.3 und 2.4 keine Änderungen gegenüber HH-Jahr 2025!

3. Entgelte Stadtbücherei für
- 3.1 das Ausleihen der Bücher

3.1.1	<u>jährliche Pauschale</u>	15,00
3.1.2	Auf Wunsch der Benutzer kann statt des jährlichen pauschalen Benutzungsentgeltes ein Entgelt je Einzelleihe gewährt werden. Dieses beträgt	1,50
3.1.3	für Benutzer bis zum 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Hartz IV-Empfänger entfällt das Entgelt gemäß Ziff. 3.1.1 und 3.1.2	-,--
3.2	die Benutzung der ausgeliehenen Werke über die Ausleihfrist hinaus je Medieneinheit für	
3.2.1	die erste Woche	0,50
3.2.2	die zweite und jede weitere Woche je Woche	1,00
	Entgelte Stadtbücherei für	
3.3	das Ausleihen von Daten-, Ton- und Bildträgern (ausgenommen sind Daten-, Ton- und Bildträger für Kinder), je Ausleihe (bis zu insgesamt 5 CDs, MCs oder CD-ROMs plus bis zu 2 DVDs oder Videos)	1,00
3.4	das Vorbestellen von Medien, je Einheit	1,00
3.5	das Ausstellen eines Ersatzausweises	2,60
3.6	Fernleihbestellungen	
3.6.1	Bestellungen im Nationalen Leihverkehr, je Band	2,00
3.6.2	Bestellungen im Lit-Express, jeweils	2,50
3.7	Internetnutzung, je 30 Minuten	0,50
3.8	Papierausdruck/ Kopie, je Seite	0,15
3.9	Jede Verlängerung von Büchern oder anderen Medien wird als erneute Ausleihe behandelt und ist in Ziffer 3.1.2 und 3.3 geregelt.	
3.10	Bei Bestellungen im Internationalen Leihverkehr können vom Tarif abweichende Entgelte erhoben werden.	
3.11	Bei Veranstaltungen kann ein Unkostenbeitrag in angemessener Höhe erhoben werden.	

Anmerkung: Die Entgelte der Stadtbücherei haben sich gegenüber dem HH-Jahr 2025 nicht geändert!

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug -210.074.944,38 € (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag).

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bzw. die Zuständigkeiten für deren Genehmigung werden in der Hauptsatzung geregelt.

§ 11 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000,- € netto sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 12 Leistungsentgelte Beamte

Bereitstellung eines Gesamtbetrages in Höhe von 2.500,- € für die Zahlung von Leistungsprämien und -zulagen für alle Beamtinnen und Beamten im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Regelungen (Landesverordnung zur Durchführung der §§27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes).

§ 13 Budgetierung im Ergebnis- und Finanzhaushalt

Die von den Ämtern zu bewirtschaftenden Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bilden jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind nach Genehmigung des zuständigen Dezenten die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt. Die Ansätze für Investitionen im Finanzhaushalt sind innerhalb eines Produktbereiches gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen für Investitionen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes einseitig deckungsfähig.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Stadtverwaltung Pirmasens, 05.03.2026

gez. Michael Maas, Bürgermeister

Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 07.03.2026